



1. Verlängerung der Zulassung Nr. S 812 vom 13.03.2002

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft
Feldkircher Str. 100
9494 Schaan
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzensetzwerkzeug
DX 460
im Kaliber 6,8/11 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4047344



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



Zulassungsschein

Nr. S 812 vom 2002-03-13

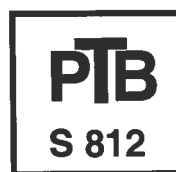
Auf ihren Antrag werden der Firma

Hilti Aktiengesellschaft
FL-9494 Schaan

gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 21 des Waffengesetzes (WaffG) vom 08.03.1976 (BGBl. I, S. 432) und der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
DX 460
DX 460 mit Nagelmagazin MX 72

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 812 HD11] zu verwenden, wobei anstelle von HD11 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann.

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus

2 Seiten Beschreibung mit 2 Abbildungen

10 Zeichnungen mit den Nrn. 812.01 bis 812.10

1 Betriebsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. S 812

vom 2002-03-13

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 13 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift „Klasse A“ zu versehen.

Der Bundesanstalt ist vom Zulassungsinhaber nach Aufnahme der Fertigung ein serienmäßig gefertigtes und gekennzeichnetes Stück als Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum 2012-03-31 befristet.

Zu diesem Bescheid gibt es auch eine inhaltlich übereinstimmende englische Fassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Im Auftrag



Dipl.-Ing. E. Franke
Technischer Regierungsoberamtsrat



Braunschweig, den 2002-03-13
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 02000329

- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Beschreibung zur Zulassung

Das Bolzenschubwerkzeug HILTI DX 460 ist ein Schussapparat der zum Eintreiben von Setzbolzen mittels eines Schubkolbens dient. Die Mündungsgeschwindigkeit der Prüfbolzen erreicht maximal 100 m/s. Das Gerät gehört daher zur Klasse A, es ist als Bolzenschubwerkzeug einzuordnen.

Die Kartuschen 6,8/11 M befinden sich in einem Streifenmagazin, das von unten in das Werkzeug eingeführt wird. Der Setzbolzen wird von vorn in die Standplatte eingesetzt und durch Rondellen zentriert und gehalten. Die Eindringtiefe des Setzbolzens wird durch Verdrehung des Regulierrades verändert.

Das Bolzenschubwerkzeug wird mit der Laufmündung auf die Eintreibstelle angesetzt. Durch Andrücken wird die Kartusche geladen und das Werkzeug in Auslösestellung gebracht. Die Auslösung erfolgt über einen Querriegel, welcher nur in dieser Stellung durch Betätigung des Abzuges den Schlagbolzen (Zündstift) freigibt und die Kartusche zündet.



Abb.: Bolzenschubwerkzeug
für Kartuschenmunition 6,8/11 M
DX 460



Abb.: Nagelmagazin MX 72

Im Auftrag

Dipl.-Ing. E. Franke
Technischer Regierungsoberamtsrat



Braunschweig, den 2002-03-13
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 02000329